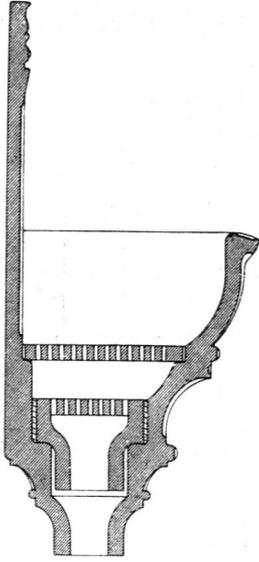


Fig. 220.

Ausgufs für Säuren. —  $\frac{1}{10}$  n. Gr.

an Hochschulen etc. mit zahlreichen Ausgüssen zu versehen sind. Fig. 220 zeigt den Querschnitt eines derartigen Ausgusses.

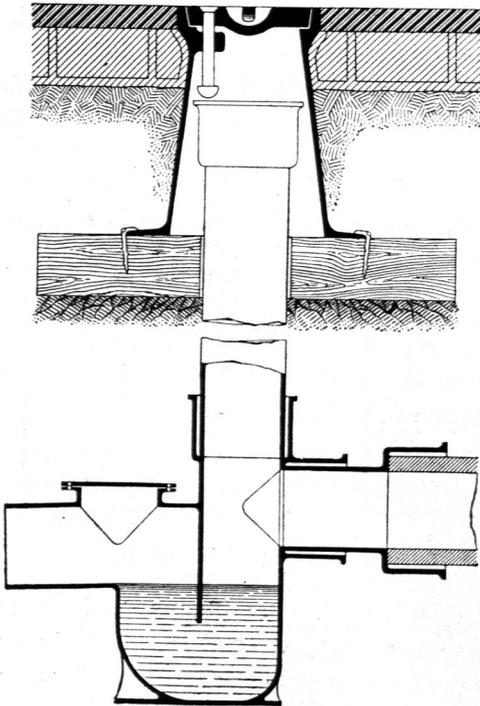
Spülwasser zum Abflufs gebracht wird, so ist das Ausgufs- oder Spültisch-Abflufsrohr zunächst in einen Fettfang zu bringen. Ein solcher ist in Fig. 219 dargestellt.

Es ist dies ein gusseiserner, innen emaillirter Kasten mit entfernbarem Verschluss, damit das zum Fallstrang führende Zweigrohr nöthigen Falles gereinigt werden kann. Der Deckel des Fettfanges wird mit messingenen Schrauben an den Kasten befestigt, wodurch die Herausnahme des Fettes und Sandes ermöglicht wird. Der Fettfang ist 35 cm lang und hoch, so wie 25 cm breit.

In Kap. 13 sind übrigens einige Constructions vorgeführt, die sich zu Fettfängen eignen; wie daselbst angegeben, kommen dieselben zunächst als Sand- und Seifenfänge für Bodenentwässerungen von Waschküchen zur Verwendung. (Siehe auch Fig. 79, S. 54.)

Sind Säuren abzuführen, so müssen sowohl die Ausgüsse, als auch die Fallstränge aus gebranntem Thon, Steingut oder Porzellan gefertigt werden, wo fern auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der Asphaltüberzug die Gufsrohre nicht zu schützen vermag. Die Ausgüsse werden auf Grund besonderer Zeichnungen und nöthigen Falles mit künstlerischer Durchbildung von Thonwaren-Fabriken geliefert; solche Bestellungen sind dann geboten, wenn Institute, wie chemische Laboratorien

Fig. 221.



Wasserfack im Hausrohr oder in der Anschlufsleitung.

 $\frac{1}{15}$  n. Gr.

Die obere Siebplatte ist ohne Weiteres abhebbar; sie schützt zunächst das Abflusfsieb vor Zerstörung und gewährt die Annehmlichkeit, daß etwa zu reinigende Gefäße (Gläser etc.) auf dieselbe gestellt werden können. Das untere Sieb muß erforderlichen Falles neu eingekittet werden können, damit, wenn es zerstört werden sollte, nicht der ganze Ausgufs verworfen werden darf. Hinsichtlich des Materials der Fallstränge ist übrigens im einzelnen Falle am besten das Gutachten von Chemikern einzuholen.

Säure- und falzhaltige Abwasser sind geeignet, die öffentlichen Leitungen, d. h. deren gemauerte Canäle zu schädigen, woher gewöhnlich behördlicherseits vorgeschrieben wird, welchen Anforderungen die abzulassenden Chemikalien zu entsprechen haben. Zumeist wird es auf Verdünnung der Abwasser bis zum Grade der Unschädlichkeit ankommen. Dieser Anforderung wird dann dadurch entsprochen, daß die zu verdünnenden Abwasser einem wasserdicht gemauerten, besser asphaltirten Schacht (Gully) von entsprechender Größe zugeführt werden, in den periodisch Brunnenwasser gepumpt wird oder in den vermittels eines entsprechend lange geöffneten